

An den Bürgermeister des Stadtbezirks Innenstadt/Deutz

17.10.2018

Betrifft: Bürgereingabe nach § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Andreas Hupke,

Im vergangenen Jahr wurde das Wohn- und Atelierhaus des für die Jahrzehnte des Kölner Wiederaufbaus bedeutenden Architekten Wilhelm Koep (1905-1999) nach einem Verkauf der Erbin an ein Kölner Immobilienunternehmen vollständig umgebaut. Bei diesem Umbau wurde im Dezember auch die in ihrer Art einmalige Mosaikfassade des nunmehr ehemaligen Treppenhauses, den Vorgaben der Baubehörden entsprechend, vollständig mit Dämmplatten überklebt und verputzt. Eigentümlicher Weise wurde der übrige Teil des Hauses fast vollständig abgebrochen und neu errichtet. Nur das Treppenhaus mit trapezförmigem Grundriss blieb lange unangetastet, sodass die Anwohner und Bewunderer dieses einmaligen Kunstwerks von dessen Erhalt ausgingen bis vor der Dämmung in die rechte Seite große Fenster gebrochen und der ursprüngliche Eingang in der Mitte vergrößert wurde.

Wilhelm Koep erwarb die ursprünglich historistische Eckvilla Kleingedankstraße 11 kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und baute das kriegsbeschädigte Haus unter weitestgehender Beibehaltung des alten Grundrisses 1953 um. Dabei versah er das Treppenhaus mit einem vollflächigen Mosaik, dessen Mittelteil mit integrierten lang-rechteckigen Glasbausteinen als ein abstraktes Kunstwerk gestaltet wurde. In schwungvollen Bahnen scheinen Kugeln herabzurollen in denen Winkel und Senkblei als Architektensymbole sowie ein Blitz als Zeichen für Elektrizität erscheinen. Zwei ebenfalls erkennbare stilisierte Gesichter könnten ein Selbstportrait von ihm und seiner Frau sein. Im unteren Bereich zieht sich dieses Kunstwerk noch ein wenig um die Ecke auf die linke Seite. Auf den übrigen Seitenflächen sind die Glas-Mosaiksteinchen ebenfalls in Violett-, Weiß- und Gelbtönen bunt gemischt.

Im Stadtbild hat Wilhelm Koep bleibende Spuren hinterlassen. Zum Einen gestaltete er als Hausarchitekt von Mühlens / 4711 die heute unter Denkmalschutz stehenden Produktionsanlagen in Ehrenfeld, das Blau-Gold-Haus am Dom sowie den Wiederaufbau des 4711-Hauses in der Glockengasse. Zum anderen schuf er so markante Bauten wie das Senatshotel, das ehemalige Möbel Buch-Hochhaus, das weiß / türkis gekachelte Wohn- und Geschäftshaus in der Brückenstraße, das Modehaus Weingarten am Friesenplatz mit gelochter Fassade oder zusammen mit Sohn Rolf die Schweizer Ladenstadt (nach Umbau Opernpassagen).

Gerade den Wohnhäusern bedeutender Architekten lässt man besondere Aufmerksamkeit zukommen. Nur im vorliegenden Fall wurde die Unterschutzstellung unbegreiflicher Weise versäumt, obwohl es als Denkmal anerkannt war. Im Sinne des §2 des Denkmalschutzgesetzes für NRW liegt allein aufgrund des künstlerischen Wertes, der Einmaligkeit und eines nicht zu leugnenden öffentlichen Interesses der Status eines Denkmals vor. Zudem war die Fassade aufgrund ihrer Lage an der Ecke zur Volksgartenstraße auch noch aus etwas größerer Entfernung ein markanter Blickpunkt, der das ehemalige Villenviertel enorm bereichert hat. Auch nach dem Umbau des übrigen Hauses ist dieser solitärartige Bauteil unbedingt erhaltenswert.

Aus dem Denkmalschutzgesetz NRW:

§ 2 (Fn [15](#))
Begriffsbestimmungen

(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 ([GV. NRW. S. 568](#)), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 934](#)) neu gefasst worden ist, bleiben unberührt.

(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von

Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

§ 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Denkmalliste wird von der Unteren Denkmalbehörde geführt. Die Eintragung erfolgt im Benehmen mit dem Landschaftsverband von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes.“

Nunmehr hat sich eine Bürgerinitiative gebildet, die sich zum Ziel gesetzt hat, das Mosaik – zumindest den Mittelteil und ggf. die nicht von Fenstern durchbrochene linke Seite – wieder sichtbar zu machen. In einer Online-Petition wurden bereits über 400 Unterschriften gesammelt.

Ich bin in Übereinstimmung mit der genannten Initiative und anerkannten Fachleuten der Überzeugung, dass an der Denkmaleigenschaft des Mosaiks nach den Kriterien des Gesetzes nicht zu zweifeln ist und bitte Sie dringend, dieses Schreiben als Antrag für die Bezirksvertretung Innenstadt/Deutz mit folgendem Inhalt auf die Tagesordnung zu setzen:

Die Bezirksvertretung möge beschließen, das genannte Denkmal am Haus Kleingedankstraße 11 als Kunst im öffentlichen Raum, als Zeitzeugin der 50er-Jahre-Architektur und als kulturelles Erbe der Stadt zur Kenntnis zu nehmen und den Ausschuss für Kunst und Kultur und die Kulturverwaltung aufzufordern, eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Bürgerinitiative und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz zu bilden mit dem Ziel, eine Wiedersichtbarmachung des Mosaiks zu ermöglichen.

Für Ihre freundliche Unterstützung bedanke ich mich – auch im Namen aller genannten Mitstreiter, die ein wichtiges Identifikationsmerkmal des Südstadtviertels wiederhaben wollen -

ganz herzlich:

- Der Name wurde aus Gründen des Datenschutzes entfernt -

anhängend: Foto v. Bongardt

